

**Verantwortungen und rechtliche Grundlagen bei Kindeswohlgefährdung (KWG)
Kindertagespflege (KTP)**

KWG Verdacht	Fall 1 Vernachlässigung, physische oder psychische Gewalt/Misshandlung, Suchtmittelkonsum, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt durch Sorgeberechtigte oder Personen im familiären Umfeld	Fall 2 körperliche Gewalt, sexuelle Übergriffe durch Kinder untereinander	Fall 3 pädagogisches Fehlverhalten, körperliche oder seelische Gewalt oder Vernachlässigung, Machtmissbrauch, sexualisierte Gewalt durch Kindertagespflegepersonen gegenüber Schutzbefohlenen
Vermuteter „Täter*innenkreis“	Eltern, Großeltern, Onkel, Tante, Freunde der Familie, Nachbarn, etc.	Kinder	Kindertagespflegeperson (KTPP), im Haushalt der KTPP lebende Erwachsene
Gewaltausübende nutzen	- ihre physische, psychische, sprachliche oder intellektuelle Überlegenheit - ihre Machtposition, die Abhängigkeit, das Vertrauen oder die Unwissenheit des Kindes ihnen gegenüber aus		
Gesetzliche Grundlagen	Art. 1, 2 u. 6 Grundgesetz, UN-Kinderrechtskonvention, Allgemeines Gleichstellungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz)		
	Vereinbarung „Schutzauftrag der Kindertagespflegepersonen bei Kindeswohlgefährdung“ mit dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	§ 43 Abs. 2 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.“ § 43 Abs. 4 SGB VIII „Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung [...] zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.“	
	§ 8a Abs. 4 SGB VIII §§ 1631, 1666 BGB (Recht auf gewaltfreie Erziehung) Materialien auf der Homepage des Landratsamtes www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html -Handlungsleitfaden -Beurteilungsbogen KWG -ieFk Liste und Erklärvideo -„Elternbroschüre“ mit Informationen zu Hilfsangeboten für Eltern -Schulungsangebote zum Kinderschutz -Meldebogen zur Anzeige einer KWG im ASD	§ 43 Abs. 3 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) „Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz [...] auszeichnen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben [...] haben.“	§ 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) § 48 SGB X (Aufhebung des Verwaltungsaktes) „weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat “
Verantwortung im Verdachtsfall	Kindertagespflegeperson	Kindertagespflegeperson	Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt (pflegeerlaubniserteilende Behörde)
Vorgehen regelt	§ 8a Abs. 5 SGB VIII § 7 SächsKitaG „Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat [...] die Kindertagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe [Fachberatung KTP] umgehend in Kenntnis zu setzen. “	Kindertagespflegeperson	interner Handlungsleitfaden der Fachberatung Kindertagespflege bei angezeigten und vermuteten Grenzverletzungen, körperliche und seelische Gewalt, sexuellem Missbrauch durch Kindertagespflegepersonen
Hilfe bei Verdacht	Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFk) www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html	Fachberatung Kindertagespflege §§ 23, 43 SGB VIII „Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“ Lit.: Maywald (2018): „Sexualpädagogik in der Kita“	a) KWG wird von Eltern vermutet b) KWG wird von einer KTPP gegenüber einer Kolleg*in vermutet §§ 23, 43 SGB VIII Beratung und Beschwerdemöglichkeiten werden durch Fachberatung Kindertagespflege sichergestellt
	Spezifische Hilfsangebote - Polizeiliche Beratung im Landkreis nach sex. Missbrauch: Dienststelle Pirna, Königsteiner Str. 6b, Tel: 03501 553-313 / -310 - Opferhilfe nach sex. Missbrauch und Straftaten, Lange Str. 4, 01796 Pirna, Tel: 3501 461 15 50 pirna@opferhilfe-sachsen.de - Häusliche Gewalt www.landratsamt-pirna.de/gleichstellung-leben-ohne-gewalt.html - Sexualpädagogin Frau Kalisch (Gesundheitsamt Pirna) liane.kalisch@landratsamt-pirna.de		
Maßnahmen der Verantwortlichen	Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (z. B. Gespräch mit Eltern u. Kind, Unterbreiten von Hilfsangeboten, Motivation der Eltern, ggf. Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt) Polizei → bei akuter KWG	Kindertagespflegeperson organisiert Maßnahmen, um für Sicherheit der Opfer und aller Kinder zu sorgen wird Ursache d. Verhaltens im Elternhaus vermutet (z. B. Vernachlässigung, mangelnde Erziehungskompetenz) → nach Fall 1 weiter verfahren	Fachberatung Kindertagespflege organisiert Maßnahmen, um für Sicherheit der Opfer und aller Kinder zu sorgen. Prüfung zivil-, arbeits-, bzw. strafrechtlicher Konsequenzen Jugendamt → Entzug der Pflegerlaubnis Eltern → Anzeige bei der Polizei
Meldepflicht	Gem. Vereinbarung an den Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt	§ 43 SGB VIII Meldung an Fachberatung	Keine
Strafverfolgung	Weder für Privatpersonen noch für Institutionen besteht eine allgemeine Anzeigepflicht bei der Polizei. Lit.: „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (BMFSFJ)		